

Unterrichtsministerium unter dem Vorsitze des Herrn Geheimen Oberregierungsrates Dr. Wehrenpfennig am 30. und 31. März 1883 eine Konferenz statt, zu welcher die Herren Professoren Herrmann (Aachen) und Fink (Berlin), die Direktoren Fiedler (Breslau), Holzmüller (Hagen), Nöggerath (Brieg), Wernicke (Gleitwitz), Zehme (Barmen), die Fachschullehrer Ernst (Halberstadt), Plümer (Kassel) einberufen waren.

Dem aus dieser Konferenz hervorgegangenen Entwurfe erteilte der Herr Minister nach nochmaliger Revision unter dem 17. Oktober 1883 seine Genehmigung.

Die unten folgende Übersicht giebt Aufschluß über die den einzelnen Lehrfächern in den höheren Lehranstalten zugewiesenen wöchentlichen Stundenzahlen. Eine vergleichende Übersicht der von den höheren Lehranstalten zu erledigenden Lehraufgaben brachte der Jahresbericht der Barmer Gewerbeschule von Ostern 1883. Wir beschränken uns hier bezüglich der gegenwärtigen Unterrichtsziele der beiden Abteilungen unserer Gewerbeschule auf das, was die neuen Prüfungsordnungen darüber enthalten.

---

### **XIII. Die Anforderungen an die Abiturienten nach der Ordnung der Entlassungsprüfung an den höheren Bürgerschulen vom 27. Mai 1882, gegenwärtig auch für die Barmer Gewerbeschule maßgebend.**

#### § 3. Maßstab zur Erteilung des Zeugnisses der Reife.

Um das Zeugnis der Reife zu erwerben, muß der Schüler in den einzelnen Gegenständen den nachstehenden Forderungen entsprechen; dieselben bilden den Maßstab für die Beurteilung der schriftlichen und mündlichen Leistungen.

1. In der christlichen Religionslehre muß der evangelische Schüler von dem Hauptinhalte der heiligen Schrift, besonders des Neuen Testaments, und von den Grundlehren seiner Konfession eine genügende Kenntnis erlangt haben; außerdem muß er mit der Ordnung des Kirchenjahres, den Hauptereignissen der Reformationsgeschichte und mit einigen Kirchenliedern und deren Verfassern bekannt sein.

Der katholische Schüler muß von der Einteilung und dem wesentlichen Inhalte der heiligen Schrift, von den Hauptpunkten der Glaubens- und Sittenlehre seiner Konfession eine genügende Kenntnis erlangt haben; außerdem muß er mit der Ordnung des Kirchenjahres, den epochemachenden Ereignissen der Kirchengeschichte und einer Anzahl von Kirchenhymnen bekannt sein.

2. In der deutschen Sprache muß der Schüler ein seiner Bildungsstufe angemessenes Thema zu disponieren und in korrekter Sprache auszuführen im Stande sein. Er muß beim mündlichen Gebrauche der Muttersprache Geübtheit in sprachrichtiger und klarer Darstellung zeigen. Ferner muß er mit einigen Dichtungen der klassischen Litteratur bekannt sein, an welchen ihm das Erforderliche über die Dichtungsarten und Dichtungsformen zum Verständnis gebracht ist.

3. In der französischen und englischen Sprache wird richtige Aussprache, Geläufigkeit im Lesen, Sicherheit in der Formenlehre und in den Hauptregeln der Syntax erfordert. Der Schüler muß befähigt sein, leichte historische und beschreibende Prosa mit grammatischem Verständnisse und ohne erhebliche Hilfe zu übersetzen, und ein nicht zu schweres deutsches Diktat ohne gröbere Fehler in die fremde Sprache zu übersetzen.
4. In der Geschichte und Geographie muß der Schüler die epochemachenden Ereignisse aus der griechischen, römischen und insbesondere aus der deutschen und preußischen Geschichte kennen und über Zeit und Ort der Begebenheiten sicher orientiert sein. Er muß von den Grundlehren der mathematischen Geographie, von den wichtigsten topischen Verhältnissen und der politischen Einteilung der Erdoberfläche, insbesondere von Mitteleuropa, genügende Kenntnis besitzen.
5. In der Mathematik hat der Schüler nachzuweisen, daß er in der allgemeinen Arithmetik bis zur Lehre von den Logarithmen und Progressionen und in der Algebra bis zu einfachen Gleichungen des zweiten Grades mit einer unbekanntem Größe, in den Elementen der ebenen und körperlichen Geometrie und den Anfangsgründen der ebenen Trigonometrie sichere und wissenschaftlich begründete Kenntnisse besitzt und sich ausreichende Übung in der Anwendung seiner Kenntnisse zur Lösung von einfachen Aufgaben erworben hat.
6. In der Naturbeschreibung muß der Schüler eine auf Anschauung begründete Kenntnis einzelner wichtigen Mineralien sowie der wichtigeren Pflanzenfamilien und Ordnungen der Wirbeltiere und Insekten besitzen und mit dem Bau des menschlichen Körpers bekannt sein.
7. In der Naturlehre muß der Schüler eine aufgrund von Experimenten erworbene Kenntnis von den allgemeinen Eigenschaften der Körper, von den Grundlehren des Gleichgewichtes und der Bewegung der Körper, des Magnetismus, der Elektrizität und der Wärme, ferner von den wichtigsten chemischen Elementen und ihren Verbindungen besitzen.

§ 6. 2. Zur schriftlichen Prüfung gehören: ein deutscher Aufsatz, eine Übersetzung aus dem Deutschen in das Französische und das Englische, und in der Mathematik vier Aufgaben, und zwar zwei aus der Algebra, je eine aus der ebenen Geometrie und der Trigonometrie.

§ 8. 2. Für den deutschen Aufsatz und für die mathematische Arbeit sind fünf Vormittagsstunden zu bestimmen. Zu der Anfertigung der Übersetzungen aus dem Deutschen in das Französische und Englische werden, ausschließlich der für das Diktieren der Texte erforderlichen Zeit, je zwei Stunden bestimmt.

4. Andere Hilfsmittel in das Arbeitszimmer mitzubringen als die Logarithmentafeln für die mathematische Arbeit, ist nicht erlaubt.

---